



Ortsgestaltungssatzung

der Stadt Preetz - Finnenhäuser

Aufgrund des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 02.02.1982 und mit Genehmigung des Innenministers vom 13.04.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der anliegenden Planzeichnung, die Teil der Satzung ist, umrandete Gebiet der Finnenhaussiedlung.

§ 2

Farbgestaltung

Für die Farbgestaltung der Außenwände aller Gebäude ist nur braun bis rotbraun (Remissionswert 10 - 30) zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, am 24.05.1982

gez. Feddersen

Bürgermeister

Die Karte ist in der

Stadtverwaltung
Bahnhofstr. 27
Fachbereich 2
Zimmer 19

einzusehen.